

Mitteilung des Senats vom 2. Dezember 2008**Gesetz zur Novellierung des Reisekostenrechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Reisekostenrechts mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 641, 2003 S. 51) ist die Reform des bremischen Reisekostenrechts eingeleitet worden. Seitdem ist das Bundesreisekostengesetz zum 1. September 2005 umfassend novelliert worden und dabei insbesondere den Anforderungen an das Travelmanagement-System des Bundes angepasst worden. Die Weiterentwicklung der elektronischen Abrechnung von Dienstreisen im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal der Freien Hansestadt Bremen (MiP) macht es auch für Bremen erforderlich, weitere Rechtsanpassungen vorzunehmen.

Die Neufassung des Bremischen Reisekostengesetzes durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs orientiert sich im Wesentlichen an der am 1. September 2005 in Kraft getretenen Neufassung des Bundesreisekostengesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418).

Zur Unterstützung des elektronischen Antrags- und Abrechnungsverfahrens im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal der bremischen Verwaltung (MiP) werden weitere Pauschalierungen vorgenommen sowie die Nachweisführung im Interesse eines möglichst medienbruchfreien Workflows vereinfacht.

Auf verwaltungsaufwendige Kostenvergleichsberechnungen wird nunmehr fast vollständig verzichtet.

Die „kleine“ Wegstreckenentschädigung für private Kfz-Benutzung wird von 11 Cent auf 15 Cent je km erhöht, es werden jedoch höchstens 120 Euro je Dienstreise (entspricht einer einfachen Entfernung von 400 km) gewährt. Die „große“ Wegstreckenentschädigung wird bei gleichzeitiger Verschärfung der Tatbestandsvoraussetzung von 27 Cent auf 30 Cent je km erhöht. Die Mitnahmeentschädigung entfällt ersatzlos.

Die Anrechnung amtlich unentgeltlicher Verpflegung auf das Tagegeld wird in Rückkehr zu dem vor 1997 geltenden Recht wieder vereinheitlicht.

Bei der Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen wird den persönlichen Belangen Dienstreisender stärker als bisher Rechnung getragen.

Die Vorschriften werden durch Herausnahme nicht notwendigerweise im Gesetz zu erläuternder Begriffsbestimmungen deutlich gestrafft. Durch weitestgehenden Verzicht auf Verweise in andere Rechtsgebiete wird das Gesetz anwenderfreundlicher. Im Gesetz zwar entbehrliche, aber notwendige Begriffsbestimmungen bleiben einer von der Senatorin für Finanzen zu erlassenden Verwaltungsvorschrift vorbehalten.

Die Regelungen der Artikel 2 bis 5 enthalten überwiegend redaktionelle Folgeänderungen für die Auslandsreisekostenverordnung, die Bremische Trennungsgeldverordnung und reisekostenrechtliche Regelungen in anderen Rechtsgebieten.

Der Gesetzentwurf ist mindestens kostenneutral. Die Erhöhung der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung von 11 auf 15 Cent je Kilometer sowie der „großen“ Wegstreckenentschädigung von 27 auf 30 Cent je Kilometer wird kompensiert durch die Einziehung einer Obergrenze für die „kleine“ Wegstreckenentschädigung, die Verschärfung der Tatbestandsvoraussetzung für die „große“ Wegstreckenentschädigung sowie den Wegfall der Mitnahmeentschädigung.

Darüber hinaus sind insbesondere im Hochschulbereich Einsparungen durch die restriktivere Gewährung von Reisekostenvergütung bei solchen Dienstreisen zu erwarten, die mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen verbunden werden.

Einsparung von Verwaltungsaufwand ist für das Land und die Stadtgemeinde Bremen durch die Weiterentwicklung und die sukzessive flächendeckende Einführung des elektronischen Antrags- und Abrechnungsverfahrens im MiP sowie durch die vom Senat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2008 beschlossene Übertragung der Reisekostenabrechnung auf Performa Nord¹⁾ zu erwarten. Der Gesetzentwurf und die nach seiner Verkündung durch die Senatorin für Finanzen zu erlassende Allgemeine Verwaltungsvorschrift flankieren diese Projekte.

Der Gesetzentwurf hat nur mittelbar gleichstellungspolitische Relevanz. Er behandelt weibliche und männliche Dienstreisende gleich, sieht insbesondere wie auch schon nach bisherigem Recht keine besoldungsgruppenabhängige Höhe der Reisekostenvergütung vor. Dennoch sind von ihm mehr Männer als Frauen betroffen, weil mehr Männer als Frauen Dienstreisen durchführen.

Die gesetzlichen Regelungen gebieten dem Dienstvorgesetzten, bei der Ermessensentscheidung, ob überhaupt und wie eine Dienstreise angeordnet oder genehmigt wird, die Fürsorgepflicht gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzuwägen. Im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Finanzen ist z. B. vorgesehen, bei der Festlegung des Beginns oder des Endes einer Dienstreise zu berücksichtigen, dass die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gewährleistet werden kann. Auch kann anstelle einer mehrtägigen Dienstreise die Anordnung mehrerer eintägiger Dienstreisen zur Berücksichtigung besonderer familiärer Situationen beitragen. Diese Regelungen tragen den Belangen weiblicher Dienstreisender in besonderem Maße Rechnung. Gleiches gilt für die generelle Kostenerstattungspflicht der Benutzung des Frauennacht-taxis sowie für Taxifahrten zwischen 23 und 6 Uhr.

Die Beteiligung der norddeutschen Länder gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 ist erfolgt.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind nach § 97 BremBG/§ 39 a BremRiG beteiligt worden.

Die geplante Erhöhung der „großen“ Wegstreckenentschädigung von zurzeit 27 Cent auf 30 Cent je km halten sowohl der dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen als auch der DGB Bremen für nicht ausreichend, da nicht kostendeckend. Der dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen fordert in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2008 eine Erhöhung auf 35 Cent je km, der DGB Bremen fordert in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2008 eine Erhöhung auf 40 Cent je km.

Der Senat ist jedoch der Auffassung, dass die Erhöhung von 27 Cent auf 30 Cent je km – also um mehr als 10 % – ausreicht, um mehr als sämtliche Betriebskosten eines Kraftwagens, von denen die Treibstoffkosten nur einen Teil ausmachen, abzudecken. Für eine darüber hinausgehende Erhöhung ist die Entwicklung in Bund und Ländern, insbesondere das Vorgehen der anderen norddeutschen Länder, abzuwarten. Weder der Stadtstaat Hamburg noch die Flächenländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die beide das Bundesreisekostengesetz anwenden, planen eine solche Erhöhung. Auch der Bund plant eine Erhöhung der „großen“ Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je km nicht.

Der DGB Bremen fordert außerdem eine Anhebung der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung auf 20 Cent je km und eine Begrenzung auf 150 Euro je Dienstreise wie nach Bundesrecht, da in Anbetracht der steigenden Energiekosten 15 Cent je km und 120 Euro je Dienstreise nicht mehr die tatsächlichen Aufwendungen decken würden.

Der DGB Bremen verkennt jedoch, dass die „kleine“ Wegstreckenentschädigung keinen Aufwandsersatz für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs darstellt, sondern ein Äquivalent zu den ansonsten zu zahlenden Kosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist. Sie ist deshalb anders als nach dem Bundesreisekostengesetz auf der Basis durchschnittlicher kilometerbezogener Kosten einer Bahnfahrt zweiter Klasse bis zu einer einfachen Entfernung von 400 km kalkuliert.

¹⁾ Für die Ressorts und die ihnen zugeordneten Dienststellen und Eigenbetriebe mit Ausnahme der dem Geschäftsbereich Bildung und Wissenschaft zugeordneten Hochschulen, des Studentenwerks und des AWI.

Der DGB Bremen hat die Streichung des § 5 Abs. 2 BremRKG-E gefordert. Diese Vorschrift enthielt für Dienstgänge eine besondere Begrenzung der kleinen Wegstreckenentschädigung auf die Kosten einer Monatskarte des ÖPNV. Nach Auffassung des DGB Bremen sei die angedachte Höchstbegrenzung für den Berechtigten im Einzelfall nur schwer einzuhalten. Er müsste bereits am Monatsbeginn den Umfang der Dienstgänge im Monat einschätzen und dementsprechend nicht nur das Reise­mittel auswählen, sondern auch noch den am Ende günstigsten Tarif prognostizieren.

Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Der anliegende Gesetzentwurf enthält diese Regelung nicht mehr. Der Senat und der Magistrat der Seestadt Bremerhaven erwarten durch den Wegfall dieser Höchstgrenze auch keine oder zumindest keine nennenswerten Mehrkosten. Die Alternative wäre eine Rückkehr zum bisherigen Recht, das eine Begrenzung der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung bei Dienst­gängen auf die im Einzelfall entstehenden Kosten des ÖPNV vorsieht. Diese Alternative wird wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes vom Senat nicht in Erwägung gezogen.

Der DGB fordert die Beibehaltung der Mitnahmeentschädigung und ihre Anhebung auf 5 Cent je km, da die beabsichtigte generelle Streichung individuelle Reisen fördern, wo kostengünstige Mitnahmen möglich seien und befürchtet Mehrausgaben anstelle der beabsichtigten finanziellen Einsparungen.

Diese Befürchtung teilt der Senat nicht. Nur etwa 8 % der bisher über das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal der Freien Hansestadt Bremen abgerechneten Dienstreisen wurden mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt, von diesen 8 % wiederum nur 15 % mit einem oder mehreren Mitfahrern. Bezogen auf die Gesamtzahl aller über das MiP abgerechneten Dienstreisen ist somit nur bei etwa 1 % aller Dienstreisen die Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je km und Person gezahlt worden.²⁾ Diese Zahlen sind repräsentativ. Auch bei Dienstgängen ist die Mitnahme im privaten Kraftfahrzeug nach Auskunft der Ressorts nahezu bedeutungslos. Die Beibehaltung der Mitnahmeentschädigung, die auch nach dem Bundesreisekostengesetz seit 1. September 2005 nicht mehr gezahlt wird, kommt daher aus Sicht des Senats nicht in Betracht.

Nur nach Auffassung des Rechnungshofs sollte die Mitnahmeentschädigung bei Benutzung eines privaten Pkw beibehalten werden. Auch wenn sie nur in einer relativ geringen Zahl infrage komme, sollte diese kostengünstige Möglichkeit weiterhin erhalten bleiben und gefördert werden.

Die Mitnahme von mindestens zwei weiteren Dienstreisenden oder anderen Personen aus dienstlichen Gründen kann nach dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Finanzen allerdings dadurch honoriert werden, dass ein erhebliches dienstliches Interesse am Einsatz des privaten Kraftwagens anerkannt wird, wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmitteln durch den Dienstreisenden und die Mitgenommenen teurer wäre. In diesen Fällen würde dann Anspruch auf die „große“ Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je km bestehen.

Der Senat bittet deshalb, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Novellierung des Reisekostenrechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts so-

²⁾ Stand: 15. Oktober 2008, 12 349 abgerechnete Dienstreisen, davon 1012 mit Privat-Kfz, davon 160 mit Mitfahrer, davon 112 mit einem Mitfahrer, 29 mit zwei Mitfahrern, 19 mit drei oder mehr Mitfahrern.

wie der Richterinnen und Richter der Freien Hansestadt Bremen, einschließlich der in den Dienst eines dieser Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. Abweichend von Satz 1 ist eine Erstattung nach anderen Rechtsnormen für Beamtinnen und Beamte bei Großforschungseinrichtungen des Bundes zulässig, wenn in deren Satzung darauf verwiesen wird. Das Gleiche gilt, soweit die Reisekostenvergütung aus Drittmitteln finanziert wird, die Regelungen des Drittmittelgebers auf andere Rechtsnormen verweisen und dies für die Berechtigten nicht ungünstiger ist. Die Reisekostenvergütung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in Vollstreckungsangelegenheiten regelt sich abweichend von Satz 1 nach den vom Senator für Justiz und Verfassung erlassenen Vorschriften.

(2) Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4),
2. Wegstreckenentschädigung (§ 5),
3. Tagegeld (§ 6),
4. Übernachtungsgeld (§ 7),
5. Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8),
6. Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9) sowie
7. Erstattung sonstiger Kosten (§ 10).

§ 2

Dienstreise; Dienstgang

(1) Dienstreisende sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Sie müssen schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Zuweisung.

(3) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

(4) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienst-, Wohn- oder einem vorübergehenden Aufenthaltsort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen formlos angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt Dienstreisender oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle kann die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden. Nicht angeforderte Belege sind von Dienstreisenden noch zwei Jahre nach Festsetzung der Reisekostenvergütung aufzubewahren.

(2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstgangs erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(3) Bei Dienstreisen oder Dienstgängen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde ausgeübte Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur Anspruch auf Reisekostenvergütung, die nicht von anderer Stelle zu übernehmen ist. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

(4) Dienstreisende können auf Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichten. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form.

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungs-klasse erstattet. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Bei Dienstreisen zwischen Dienort und Wohnort bleiben die Fahrtkosten unberücksichtigt, die auch ohne die Dienstreise entstanden wären.

(2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Schwerbehinderten Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 können bei Bahnfahrten die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator die Benutzung der nächsthöheren Klasse im Einzelfall aus dienstlichen Gründen zugelassen hat.

(4) Wurde aus besonderem dienstlichen Interesse ein Mietwagen oder aus triftigem Grund ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, ist die Kostenerstattung auf die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 begrenzt.

§ 5

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 15 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 120 Euro je Dienstreise oder je Dienstgang. Bei Dienstreisen zwischen Dienort und Wohnort bleibt die Strecke unberücksichtigt, die auch ohne die Dienstreise zurückgelegt worden wäre.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstgangs in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Strecken, die bei Dienstreisen mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt. Für die in der Regel tägliche Benutzung eines Fahrrades bei Dienstgängen wird als Wegstreckenentschädigung eine monatliche Pauschale von 5 Euro gewährt.

(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie

1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit hätten nutzen können und diese ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen haben oder
2. von anderen Dienstreisenden in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wurden.

§ 6

Tagegeld

(1) Für Mehraufwendungen für Verpflegung wird für jeden Kalendertag einer Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von

1. 24 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 24 Euro,
2. weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 12 Euro,
3. weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden, ein Tagegeld in Höhe von 6 Euro

gewährt. Führen Dienstreisende an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen durch, so sind für die Berechnung des Tagegeldes die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen. Für Dienstgänge wird kein Tagegeld gewährt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

§ 7

Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Die Anerkennung der Notwendigkeit soll mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise erfolgen.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt:

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. bei Dienstreisen zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Nebenkosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 8

Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt; in besonderen Fällen kann die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle auf eine Ermäßigung verzichten. Entstandene notwendige Übernachtungskosten werden erstattet; ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nicht gewährt. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils einen Kalendermonat des Aufenthalts am Geschäftsort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrtauslagen bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 Satz 1 oder in § 5 Abs. 1 genannten Betrages erstattet. Für volle Kalendertage einer Abwesenheit vom Geschäftsort anlässlich einer Heimfahrt, für die eine Reisebeihilfe nach Satz 3 gewährt wird, entfällt der Anspruch auf Tagegeld.

§ 9

Aufwands- und Pauschvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein üblich entsteht, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 8 Satz 1 und 2 eine entsprechende Aufwandsvergütung. Diese kann auch nach Stundensätzen bemessen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschalvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist.

§ 10

Erstattung sonstiger Kosten

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Entfällt eine Dienstreise aus einem von Dienstreisenden nicht zu vertretenden Grund, werden durch die Vorbereitung entstandene, nach diesem Gesetz abzugelten- de Auslagen erstattet.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Für Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Zuweisung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Abs. 2. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn den Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 7) gewährt. Für Dienstreisen im Sinne des Satzes 1 wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. Für ein- und zweitägige Abordnungen sind bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.

(2) Für Reisen aus Anlass der Einstellung kann Reisekostenvergütung wie für Dienstreisen gewährt werden; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Reisekostenvergütung darf dabei nicht höher sein als der Betrag, der für eine Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zu erstatten wäre.

(3) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung an einen anderen Ort als den Dienst- oder Wohnort, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 16 bis zu 75 % der bei einer Dienstreise zustehenden Reisekostenvergütung gewährt werden. Reisen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Reisen im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung zum Erwerb einer Laufbahn- oder Laufbahnabschnittsbefähigung. Bei Aus- oder Fortbildungsreisen mit täglicher Rückkehr an den Wohnort wird abweichend von § 6 Abs. 1 kein Tagegeld gewährt.

§ 12

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet.

§ 13

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Wird eine Dienstreise mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich im Umfang von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisedistanz von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen bezüglich der Fahrt- und Flugkosten, des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, der Reisebeihilfen und der Nebenkosten zu erlassen.

§ 15

Trennungsgeld

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet oder zugewiesen werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die der Senat erlässt. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Bei Abordnungen im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung zum Erwerb einer Laufbahn- oder Laufbahnabschnittsbefähigung findet abweichend von Satz 1 § 11 Abs. 3 Anwendung.

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt die Senatorin für Finanzen.

§ 17

Übergangsregelung

Für Dienstreisen, die vor dem (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) angetreten werden, wird Reisekostenvergütung nach bisherigem Recht gewährt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

In § 41 Abs. 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem. GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480) geändert worden ist, werden die Wörter „wie Beamten der Besoldungsgruppe A 15“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung

Die Bremische Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem. GBl. S. 194 – 2042-c-3) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Reisekostengesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 des Bremischen Reisekostengesetzes“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Auslandsübernachtungsgeld“ das Wort „je-weilige“ eingefügt und die Wörter „für die gesamte Auslandsdienstreise“ gestrichen.
3. In § 5 wird die Angabe „abweichend von § 11 des Bremischen Reisekostengesetzes“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

Die Bremische Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 – 2042-f-4), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen“ durch die Wörter „Tagegeld nach § 6 und Übernachtungsgeld nach § 7 des Bremischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Reisebeihilfe für eine Heimfahrt vom Dienort bis zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzzort und zurück werden erstattet:

 1. bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ausgenommen eines Flugzeugs 75 % der entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse
 2. bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs 0,11 Cent je km, höchstens jedoch 88 Euro.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung“ durch die Wörter „Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung“ sowie die Angabe „§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „triftige Gründe“ durch die Wörter „erhebliches dienstliches Interesse“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von einem Jahr“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

In § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 378 – 2160-d-8) wird die Angabe „nach der Reisekostenstufe C“ gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Reisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 187 – 2042-c-1), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 1 § 16 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Novellierung des Reisekostenrechts

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Neufassung des Bremischen Reisekostengesetzes wird die durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 641, 2003 S. 51) eingeleitete Reform des Bremischen Reisekostenrechts vollendet.

Die Neufassung des Bremischen Reisekostengesetzes durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs orientiert sich im Wesentlichen an der am 1. September 2005 in Kraft getretenen Neufassung des Bundesreisekostengesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418).

Zur Unterstützung des elektronischen Antrags- und Abrechnungsverfahrens im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal der bremischen Verwaltung (MiP) werden weitere Pauschalierungen vorgenommen sowie die Nachweisführung im Interesse eines möglichst medienbruchfreien Workflows vereinfacht.

Auf verwaltungsaufwendige Kostenvergleichsberechnungen wird nunmehr fast vollständig verzichtet.

Die „kleine“ Wegstreckenentschädigung für private Kfz-Benutzung wird von 11 Cent auf 15 Cent je km erhöht, es werden jedoch höchstens 120 Euro je Dienstreise (entspricht einer einfachen Entfernung von 400 km) gewährt. Die „große“ Wegstreckenentschädigung wird bei gleichzeitiger Verschärfung der Tatbestandsvoraussetzung von 27 Cent auf 30 Cent je km erhöht. Die Mitnahmeentschädigung entfällt ersatzlos.

Die Anrechnung amtlich unentgeltlicher Verpflegung auf das Tagegeld wird in Rückkehr zu dem vor 1997 geltenden Recht wieder vereinheitlicht.

Bei der Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen wird den persönlichen Belangen Dienstreisender stärker als bisher Rechnung getragen.

Die Vorschriften werden durch Herausnahme nicht notwendigerweise im Gesetz zu erläuternden Begriffsbestimmungen deutlich gestrafft. Durch weitestgehenden Verzicht auf Verweise in andere Rechtsgebiete wird das Gesetz anwenderfreundlicher. Im Gesetz zwar entbehrliche, aber notwendige Begriffsbestimmungen bleiben einer von der Senatorin für Finanzen zu erlassenden Verwaltungsvorschrift vorbehalten.

Die Regelungen der Artikel 2 bis 5 enthalten überwiegend redaktionelle Folgeänderungen für die Auslandsreisekostenverordnung, die Bremische Trennungsgeldverordnung und reisekostenrechtliche Regelungen in anderen Rechtsgebieten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Bremisches Reisekostengesetz)

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift fasst den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich zusammen und regelt ihn abschließend. Entspricht inhaltlich § 1 BRKG.

Zu Absatz 1

Der persönliche Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 BremRKG. Satz 3 ermöglicht nunmehr entsprechend der Regelung für das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (Satz 2) auch für Dienstreisen auf Kosten von Drittmittelgebern eine Abrechnung nach dem Bundesreisekostengesetz oder anderen Rechtsnormen, soweit dies für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter nicht ungünstiger ist. Satz 4 entspricht dem bisherigen § 21 BremRKG.

Zu Absatz 2

Art und Umfang der Reisekostenvergütung wird abschließend aufgeführt. Entspricht dem bisherigen § 4 BremRKG.

Zu § 2 Dienstreise, Dienstgang

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 BremRKG.

Zu Absatz 2

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 2 Abs. 2 BremRKG. Nach dem „Amt der Dienstreisenden“ scheidet wie bisher eine Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise aus z. B. bei Behördenleiterinnen und Behördenleitern ohne Vorgesetzte. Nach dem „Wesen des Dienstgeschäftes“ kommt sie z. B. nicht in Betracht bei Dienstgeschäften von Richterinnen und Richtern im Rahmen richterlicher Spruchfähigkeit.

Weitere bisher im Gesetz geregelte Begriffsbestimmungen bleiben der von der Senatorin für Finanzen zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 16 vorbehalten.

Zu Absatz 3

Entspricht § 2 Absatz 2 BRKG und dem bisherigen § 7 BremRKG.

Zu Absatz 4

Im Gegensatz zum Bundesrecht wird der Begriff „Dienstgang“ für Gänge oder Fahrten am Dienst-, Wohn- oder vorübergehendem Aufenthaltsort im Hinblick auf seine unterschiedliche Abfindung (§ 5 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 BremRKG-E) beibehalten.

Zu § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

Zu Absatz 1

Entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 BRKG.

Der Begriff „Mehraufwendungen“ wird durch den Begriff „Reisekosten“ ersetzt, um verwaltungsaufwendige Anrechnungen zu verhindern. Sparsamkeitsgrundsätze – z. B. bei Dienstreisen zwischen Dienstort und Wohnort – werden bei den jeweiligen Einzelregelungen konkretisiert.

Die Ausschlussfrist wird auf sechs Monate verkürzt. Damit können im Interesse der Haushaltsklarheit mehr Dienstreisen in dem Haushaltsjahr abgerechnet werden, in dem die Kosten angefallen sind.

Satz 3 ermöglicht grundsätzlich eine medienbruchfreie elektronische Reisekostenabrechnung (Workflow), ohne gänzlich auf die Nachweisführung zu verzichten. Die Belegprüfung ist reisekostenrechtlich jedoch nicht mehr obligatorisch, sondern soll stichprobenweise oder anlassbezogen durchgeführt werden. Die Aufbewahrungspflicht für nicht angeforderte Belege dient Prüfzwecken.

Zu Absatz 2

Entspricht § 3 Abs. 2 BRKG und im Grundsatz dem bisherigen § 3 Abs. 3 BremRKG.

Zu Absatz 3

Entspricht § 3 Abs. 3 BRKG und dem bisherigen § 3 Abs. 4 BremRKG.

Zu Absatz 4

Entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 3 Abs. 6 BremRKG. Für die Verzichtserklärung soll nunmehr auch die einfache elektronische Form ermöglicht werden.

Zu § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BRKG und im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 BremRKG.

In Übereinstimmung mit dem Bundesreisekostengesetz entfällt die verwaltungsaufwendige Regelung des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 BremRKG, wonach bei einer Dienstreise, die an der Wohnung angetreten oder beendet wird, grundsätzlich eine Begrenzung der Fahrtkosten auf die fiktiven Fahrtkosten ab/bis Dienststelle zu erfolgen hat.

Stattdessen regelt Satz 2 ausschließlich für Dienstreisen zwischen Dienstort und Wohnort (z. B. zwischen Bremen und Bremerhaven), dass ohnehin anfallende Fahrtkosten für arbeitstäglige Fahrten zwischen Dienstort und Wohnort dabei unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung ersetzt den bisherigen § 14 Abs. 3 Satz 2 BremRKG.

Zu Absatz 2

Entspricht § 4 Abs. 2 BRKG und im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 BremRKG.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 3 BremRKG. Satz 2 ersetzt den bisherigen § 5 Abs. 2 BremRKG alt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 4 BRKG und ersetzt den bisherigen § 5 Abs. 4 BremRKG. Für die volle Kostenerstattung eines anlässlich der Dienstreise angemieteten Mietwagens muss ebenso wie für die Gewährung der „großen“ Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 (neu) ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegen. Liegt kein erhebliches dienstliches Interesse für die Benutzung eines Mietwagens oder kein triftiger Grund für die Benutzung eines Taxis vor, wird als Auslagenersatz lediglich die „kleine“ Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 (neu) gewährt.

Zu § 5 Wegstreckenentschädigung

Zu Absatz 1

Entspricht der Systematik des § 5 Abs. 1 BRKG und ersetzt den bisherigen § 6 Abs. 2 BremRKG.

Liegt kein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens vor, wird künftig eine „kleine“ Wegstreckenentschädigung von einheitlich 15 Cent je Kilometer gezahlt. Diese Wegstreckenentschädigung ist Ersatz für die Kostenerstattung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und entspricht, auch wenn wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands keine Kostenvergleichsberechnung im Einzelfall erfolgt, als pauschalierter Auslagenersatz den durchschnittlichen kilometerbezogenen Kosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der niedrigsten Klasse.¹⁾

Aus ökologischer Sicht und Gründen der Fürsorge wird die „kleine“ Wegstreckenentschädigung auf 120 Euro je Dienstreise begrenzt. Damit wird Wegstreckenentschädigung für das Erreichen von Geschäftsorten bis zu einer Entfernung von 400 km²⁾ gewährt. Mit der Einschränkung soll ein Anreiz gegeben werden, Dienstreisen über längere Strecken mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln statt mit einem privaten Kraftfahrzeug durchzuführen.

Satz 3 stellt für Dienstreisen zwischen Dienstort und Wohnort (z. B. zwischen Bremen und Bremerhaven) sicher, dass für arbeitstäglich ohnehin zu fahrende Strecken zwischen Dienstort und Wohnort keine Wegstreckenentschädigung gewährt wird. Diese Regelung ersetzt den bisherigen § 14 Abs. 3 Satz 2 BremRKG.

Zu Absatz 2

Entspricht § 5 Abs. 2 BRKG.

Bei „erheblichem dienstlichen Interesse“ für den Einsatz eines Kraftwagens wird die „große“ Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer ohne Obergrenze gezahlt. Sie entspricht dem steuerfrei zahlbaren Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz. Für den Einsatz eines privaten Kraftrades ist die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses nicht vorgesehen.

Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt vor, wenn ein Dienstgeschäft ohne die Benutzung eines privaten Kraftwagens nicht erledigt werden kann und ein Dienstkraftwagen allgemein oder im Einzelfall nicht zur Verfügung steht. Ein erhebliches dienstliches Interesse kann auch anerkannt werden, wenn – z. B. bei Beschäftigten im regelmäßigen Außendienst – durch die Benutzung eines privaten Kraftwagens eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller und/oder sächlicher Art erzielt wird.

¹⁾ Entspricht abgerundet dem durchschnittlichen GKR-Normalpreis im Jahr 2007 für die zehn häufigsten Relationen ab Dienstort Bremen (Berlin, Hamburg, Hannover, Bonn, Köln, Frankfurt [M], Düsseldorf, München, Bochum, Münster (Westf)).

²⁾ 400 km x 2 x 0,15 € = 120 €.

Diese Voraussetzung kann im Einzelfall vorliegen. Sie kann aber auch nach der Art des Dienstgeschäfts oder aus zwingenden anderen, auch in der Person des Dienstreisenden liegenden Gründen allgemein oder für einen bestimmten Zeitraum festgestellt werden. Die Feststellung ist ausschließlich vor Antritt der Dienstreise zu treffen.

Die Anforderungen an das Vorliegen eines „erheblichen dienstlichen Interesses“ sind strenger als an das Vorliegen eines „triftigen Grundes“ im Sinne des bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 1 BremRKG.

Zu Absatz 3

Ersetzt den bisherigen § 6 Abs. 3 BremRKG.

Zu Absatz 4

Entspricht § 5 Abs. 4 BRKG. Entstehen dem Dienstreisenden keine eigenen Aufwendungen bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs, so sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

Zu § 6 Tagegeld

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 ersetzen unter Verzicht auf den bisherigen Verweis in das Einkommensteuergesetz den bisherigen § 9 Abs. 1 BremRKG. Satz 3 stellt klar, dass wie bisher für Dienstgänge kein Tagegeld gezahlt wird.

Zu Absatz 2

Entspricht § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BRKG und ersetzt den § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 BremRKG.

Die Regelung stellt sicher, dass Mahlzeiten, die dem Dienstreisenden aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden oder deren Entgelt in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist, wieder mit einem einheitlichen Prozentsatz (20 % bzw. 40 % des vollen Tagegeldes) auf das jeweils zustehende Tagegeld angerechnet werden. Damit erfolgt eine Rückkehr zu dem vor dem 1. April 1997 geltenden Recht, da die vielen unterschiedlichen Einbehaltungssätze in der Praxis zu Ungerechtigkeiten geführt und sich daher nicht bewährt haben. Durch die Neuregelung erübrigt sich auch der Verweis auf die mindestens einzubehaltenden Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Zu § 7 Übernachtungsgeld

Zu Absatz 1

Ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BremRKG. Sätze 1 und 2 entsprechen § 7 Abs. 1 BRKG.

Zu Absatz 2

Entspricht § 7 Abs. 2 BRKG und ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 2 und 3 BremRKG.

Zu § 8 Auslagerenstaltung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Entspricht inhaltlich § 8 BRKG und ersetzt den bisherigen § 11 BremRKG.

Die Vollregelung der Abfindung nach 14 Aufenthaltstagen im Gesetz selbst macht den bisherigen Verweis auf die Bremische Trennungsgeldverordnung und von dort in die Sozialversicherungsentgeltverordnung überflüssig. Der Höhe nach entspricht die Abfindung wie bisher im Wesentlichen der Trennungsgeldzahlung bei einer Abordnung. Verzichtet wurde jedoch auf verwaltungsaufwendige personenstandsabhängige Regelungen.

Zu § 9 Aufwands- und Pauschvergütung

Entspricht inhaltlich § 9 BRKG.

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 17 BremRKG.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 18 BremRKG.

Zu § 10 Erstattung sonstiger Kosten

Entspricht §10 BRKG.

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 12 BremRKG.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 19 BremRKG.

Zu § 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Zu Absatz 1

Entspricht § 11 Abs. 1 BRKG und ersetzt den bisherigen § 14 Abs. 2 BremRKG Abordnungen.

Zu Absatz 2

Ersetzt den bisherigen § 14 Abs. 2 BremRKG.

Zu Absatz 3

Ersetzt den bisherigen § 24 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Vollregelung der Abfindung im Gesetz den Verweis auf die Bremische Trennungsgeldverordnung überflüssig macht. Satz 3 stellt sicher, dass wie bisher bei eintägigen bzw. einer Kette eintägiger Aus- oder Fortbildungsreisen kein Tagegeld gewährt wird.

Zu § 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Entspricht § 12 BRKG und ersetzt den bisherigen § 15 BremRKG. Krankheiten ohne stationären Aufenthalt bedürfen keiner besonderen Regelung. Sofern diese keine vorzeitige Rückkehr an den Wohnort und damit eine Beendigung der Dienstreise nach sich ziehen, wird die Reisekostenvergütung weitergewährt.

Zu § 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Entspricht § 13 BRKG.

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 15 Abs. 1 BremRKG.

Satz 3 trägt der Abgrenzung privater und dienstlicher Belange Rechnung. Wird die Dienstreise mit einem Urlaub (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Bildungsurlaub), Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich bzw. einer Kombination aus diesen von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, wird der Reise ein überwiegend in der Privatsphäre liegender Hintergrund unterstellt. Der Dienstherr soll daher nur die Reisekosten, die durch das Dienstgeschäft verursacht worden sind, übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob zuerst die Dienstreise oder der Urlaub geplant war.

Zu Absatz 2

Entspricht § 13 Abs. 2 BRKG und mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 16 Abs. 2 BremRKG.

Zu Absatz 3 und 4

Entspricht § 13 Abs. 3 BRKG und mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 16 Abs. 3 BremRKG.

Zu § 14 Auslandsdienstreisen

Zu Absatz 1

Entspricht § 14 Abs. 1 BRKG und dem bisherigen § 20 Abs. 1 BremRKG.

Zu Absatz 2

Entspricht inhaltlich § 14 Abs. 2 BRKG mit redaktionellen Änderungen, die den heutigen Anforderungen an die Bestimmtheit einer Verordnungsermächtigung genügen, dem bisherigen § 20 BremRKG.

Zu § 15 Trennungsgeld

Entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 BremRKG

Zu § 16 Verwaltungsvorschriften

Entspricht inhaltlich § 16 BRKG.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 2 BremRKG.

Die Ermächtigung zur Anpassung von festgesetzten Beträgen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse durch Rechtsverordnung im bisherigen § 25 Abs. 1 BremRKG entfällt ersatzlos. Änderungen sind danach künftig nur noch durch Gesetz möglich.

Zu § 17 Übergangsregelung

Für Dienstreisen, die vor Inkrafttreten des novellierten Bremischen Reisekostengesetzes beginnen und nach Inkrafttreten enden, bedarf es einer Regelung für die Anwendbarkeit des bisherigen Rechts.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Personalvertretungsgesetzes)

Die Streichung ist Folge des Wegfalls der Reisekostenstufen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absätze 1, 2 und 3)

Der bisherige Verweis wäre redaktionell anzupassen gewesen. Er kann aber wegfallen, da die Bremische Auslandsreisekostenverordnung insgesamt nur Regelungen zu treffen hat, die abweichend zu dem Recht für Inlandsdienstreisen gelten sollen (siehe hierzu § 1 der Verordnung).

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Aktualisierung der Bezugsnorm.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Der bisherige Verweis wäre redaktionell anzupassen gewesen. Er kann aber wegfallen, da die Bremische Auslandsreisekostenverordnung insgesamt nur Regelungen zu treffen hat, die abweichend zu dem Recht für Inlandsdienstreisen gelten sollen (siehe hierzu § 1 der Verordnung).

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Anpassung an § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Der bisherige Verweis wäre redaktionell anzupassen gewesen. Er kann aber wegfallen, da die Bremische Auslandsreisekostenverordnung insgesamt nur Regelungen zu treffen hat, die abweichend zu dem Recht für Inlandsdienstreisen gelten sollen (siehe hierzu § 1 der Verordnung).

Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Konkretisierung des bisherigen Verweises. An der Höhe des Trennungsreisegeldes ändert sich nichts.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3)

Die Neuregelung berücksichtigt die Intention des Ordnungsgebers, dass es sich bei der Reisebeihilfe nicht um eine Kostenerstattung in voller Höhe handelt. Schon bisher wurden als Reisebeihilfe nur die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe

des für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß und war in jedem Fall verwaltungsaufwendig, da sie eine fiktive Berechnung von Fahrtkosten für Züge erforderlich machte, die in der Praxis nicht benutzt wurden. Die Neuregelung sieht vor, als Reisebeihilfe 75 % der auch bei Dienstreisen zu erstattenden Fahrtkosten unter Berücksichtigung tatsächlich benutzter Beförderungsmittel zu gewähren.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Mitnahmeentschädigung und der geänderten Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung der „großen“ Wegstreckenentschädigung im Bremischen Reisekostengesetz. Aktualisierung der Bezugsnormen.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Ausschlussfrist zur Beantragung von Trennungsgeld wird an die verkürzte Ausschlussfrist in § 3 Abs. 1 BremRKG angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch)

Die Streichung ist Folge des Wegfalls der Reisekostenstufen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das zeitgleiche Außerkrafttreten des bisherigen Bremischen Reisekostengesetzes.

Zu Absatz 2

Durch das sofortige Inkrafttreten der Ermächtigung zum Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird gewährleistet, dass diese gleichzeitig mit dem neuen Bremischen Reisekostengesetz in Kraft treten kann.